

Hinweise zum Industriepraktikum (Praxissemester)

für die Bachelorstudiengänge AOB, BOB, CHB und PHB

Stand: 13.11.2019

Inhalt

Hinweise zum Industriepraktikum (Praxissemester).....	1
1. Ziel und Ausbildungsinhalt	2
2. Zuständigkeiten des Prüfungsamtes und Praktikantenbeauftragten	2
2.1.1. Prüfungsamt (Bereich Prüfung und Praktikum)	2
2.1.2. Praktikantenbeauftragter in der FK06.....	3
2.1.3. Studienberatung / International Affairs	3
3. Arbeitszeit und Dauer des Praktischen Studienseesters.....	3
3.1.1. Modus (A), 4-Tage-Woche.....	3
3.1.2. Modus (B), 5-Tage-Woche.....	3
4. Ablauf, praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4
4.1.1. Modus (A), 4-Tage-Woche.....	4
4.1.2. Modus (B), 5-Tage-Woche.....	4
4.1.3. Studiengang AOB.....	4
5. Anrechnung von berufspraktischen Zeiten	5
6. Vorrücken in das Praxissemester, Zeitraum des Praktikums	5
6.1.1. Studiengänge BOB, CHB, PHB.....	5
6.1.2. Studiengang AOB.....	5
7. Suche und Auswahl einer Praktikumsfirma.....	6
8. Genehmigungsprozess	6
9. Praktikum an der Hochschule München	7
10. Praktikumsvertrag	7
10.1.1. Vorzeitige Vertragsauflösung	7
11. Praktikumsbetreuer der Fakultät 06	8
12. Praktikum im Ausland.....	8
13. Praktikanten-Zeugnis.....	9
14. Anmeldung zu den Prüfungen	9
15. Offizielle Verordnungen und Formulare:	9
16. Zulassungsbedingungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit	9

1. Ziel und Ausbildungsinhalt

Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele werden im Internetauftritt der HM genannt.
([Praxissemester](#))

Ziele

- Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Kennenlernen der Tätigkeit und Arbeitsmethodik einer/s Ingenieurin/s im betrieblichen Umfeld anhand konkreter Aufgabenstellungen und entsprechend der gewählten Studienrichtung.
- Im Vordergrund eines praktischen Studiensemesters steht also die Aneignung praktischer Fähigkeiten; ohne dass man eine systematische Berufsausbildung durchläuft. Wenn die reguläre Arbeit, wie sie vergleichbare angestellte Kollegen leisten, überwiegt, dann handelt es sich um ein reguläres Arbeitsverhältnis.
- Ein praktisches Studiensemester dient dazu, sich die für den Ingenieurberuf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer zeitlich auf ein Semester begrenzten Tätigkeit anzueignen. In den Bachelorstudiengängen Physikalische Technik, Chemische Technik und Bioingenieurwesen ist ein praktisches Semester als Pflichtpraktikum im 5. Studiensemester abzuleisten.
- Dabei sollen die Studierenden bereits "ingenieurnah" arbeiten, d.h. mit Aufgaben aus den jeweiligen Fachgebieten betraut werden, die sie später als Ingenieur/in auch zu bearbeiten haben. Im Praktikum natürlich mit entsprechender Unterstützung der/s Betreuerin/s im Praktikumsbetrieb. Da das Spektrum ingenieurnaher Tätigkeiten sehr breit ist, sind die Tätigkeiten bewusst nicht näher spezifiziert oder eingegrenzt.

Ausbildungsinhalt:

- Praktische, ingenieurnahe Tätigkeiten auf Gebieten entsprechend der gewählten Fächerkombination in einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Praxis im In- oder Ausland.
- Die Arbeiten umfassen Planung, Entwicklung, Berechnung, Messung, Bewertung im Rahmen von Projekten.
- Einblicke in innerbetriebliche Zusammenhänge (technisch, organisatorisch, sozial).
- Schriftliche Darstellung der praktischen Tätigkeit in einer Dokumentation (Bericht)

Anmerkung:

- Das Praktikum muss nicht zwingend rein technologisch ausgerichtet sein. Auch Gebiete der angewandten Forschung eignen sich u.U. für eine Praktikantentätigkeit.

2. Zuständigkeiten des Prüfungsamtes und Praktikantenbeauftragten

2.1.1. Prüfungsamt (Bereich Prüfung und Praktikum)

Im Prüfungsamt werden Sie während des Praktikums verwaltungstechnisch betreut.

Bitte informieren Sie sich unbedingt auch auf den [Internet-Seiten des Prüfungsamtes](#) zum Praktischen Studiensemester. Dort finden Sie ebenfalls wichtige Hinweise:

- Informationen zur Möglichkeit der Anrechnung von berufspraktischen Zeiten
- Hinweise zum Auslandspraktikum
- Hinweise zur Durchführung des Praktikums
- Adressen (Kontakte) von wichtigen Stellen
- Formulare (z.B. Muster-Ausbildungsvertrag, Musterzeugnis) zum Download.

2.1.2. Praktikantenbeauftragter in der FK06

Der Praktikantenbeauftragte, Prof. Dr. Ullrich Menczigar, ist für fachliche Belange zuständig, z.B.:

- bei Verträgen mit Firmen, die nicht in der Praktikantendatenbank, der für die FK06 relevanten Firmen, enthalten sind (betrifft auch Praktika im Ausland).
- bei Praktikumstätigkeiten, die dem Ausbildungsziel des praktischen Studienseesters nicht oder nur bedingt entsprechen (betrifft auch Praktika in HM-Laboren).
- wenn Sie Probleme in der Ausbildungsstelle oder mit dem Sie betreuenden Professor haben (z.B. mangelnde Betreuung, Erreichbarkeit, ...).
- Die konkrete fachliche Betreuung während des Praktikums erhalten Sie durch den Betreuer in der Ausbildungsstelle und durch den Professor, der Ihnen als Hochschul-Betreuer zugeteilt wird (siehe Abschnitt 11).

2.1.3. Studienberatung / International Affairs

In der [Studienberatung](#) wurde eigens eine Stelle eingerichtet, um Studierende bei organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit einem Praktikum im Ausland zu unterstützen, z.B.:

- Visa, Arbeitserlaubnis etc.
- Finanzierungsfragen, Reisekostenzuschüsse
- Förderprogramme und Fördermöglichkeiten

3. Arbeitszeit und Dauer des Praktischen Studienseesters

- Für die wöchentliche (tägliche) Arbeitszeit gelten die jeweiligen betrieblichen Bedingungen (z.B. tarifliche Arbeitszeit).
- Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studienseester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehltag insgesamt nachzuholen. Der /Die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- In Ihrem Arbeitszeugnis (=Praktikantenzeugnis), das Ihnen die Ausbildungsfirma ausstellen muss, müssen sowohl die tatsächliche Dauer Ihres Praktikums als auch Ihre Fehltag explizit angegeben werden.
- Fehlzeiten können auch mit Überstunden ausgeglichen werden.

Sie können das Praktikum in zwei Modi betreiben:

3.1.1. Modus (A), 4-Tage-Woche

Die Dauer der Industrietätigkeit beträgt 96 Tage. Bei einer Arbeitswoche von 4 Tagen (Mo-Do) entspricht dies 24 Kalenderwochen. Die in die Zeit des Industriepraktikums fallenden Feiertage müssen nicht nachgeholt werden. Praxisbegleitende Vorlesungen können Sie am Freitag besuchen, das Praxisseminar ebenfalls am Freitag oder am Wochenende.

3.1.2. Modus (B), 5-Tage-Woche

Die Dauer der Industrietätigkeit beträgt 95 Tage. Bei einer Arbeitswoche von 5 Tagen (Mo-Fr) entspricht dies 19 Kalenderwochen. Die in die Zeit des Industriepraktikums fallenden Feiertage müssen nicht nachgeholt werden. Sie können die praxisbegleitenden Veranstaltungen in den folgenden Semestern nachholen. Ein Teil der Praxisseminare werden auch an Wochenenden angeboten.

4. Ablauf, praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Studiengänge BOB, CHB und PHB

4.1.1. Modus (A), 4-Tage-Woche

- Mo. - Do.: Anwesenheit im Ausbildungsbetrieb (Vollzeit!)
- Am Freitag Anwesenheit an der HM (für Vorlesungen, Praxis-Seminar): Außerhalb der Vorlesungs-/Prüfungszeit entfällt die Notwendigkeit einer Freistellung am Freitag, so dass Sie mit ihrer Ausbildungsfirma vereinbaren können, bei entsprechender Verkürzung des Praktikums, am Freitag zu arbeiten. Ein Teil der Praxisseminare wird auch an Wochenenden angeboten, die Teilnehmeranzahl wird dazu allerdings begrenzt sein.

4.1.2. Modus (B), 5-Tage-Woche

- Mo. - Fr.: Anwesenheit im Ausbildungsbetrieb (Vollzeit!)
- Praxisbegleitende Vorlesungen besuchen Sie in den folgenden Semestern. Besuch des Praxisseminars entweder am Wochenende oder in einem nachfolgenden Semester. Ein Teil der Praxisseminare wird an Wochenenden angeboten, die Teilnehmeranzahl wird dazu allerdings begrenzt sein.

4.1.3. Studiengang AOB.

Für den Studiengang AOB gelten davon abweichende Regeln. Bitte erkundigen Sie sich dazu beim Studiengangvorsitzenden, Prof. Dr. Eisenbarth.

5. Anrechnung von berufspraktischen Zeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen können berufspraktische Zeiten auf das Praxissemester angerechnet werden. Bei einschlägiger, d.h. bereits ingenieurmäßiger beruflicher Tätigkeit kann diese ganz oder teilweise angerechnet werden.

Diese Regelung wird sehr restriktiv gehandhabt, d.h. Anrechnungen von gewerblichen Berufsausbildungszeiten sind z.B. nicht möglich. Eine ingenieurmäßige Tätigkeit kann im Allgemeinen erst nach einigen Jahren Berufserfahrung ausgeübt werden.

Es gelten folgende Regeln:

- Eine adäquate ingenieurnahe Tätigkeit kann mit dem Abschluss einer Ausbildung alleine noch nicht ausgeübt worden sein.
- Um auf den Stand des "ingenieurnahen Arbeitens" zu kommen, sind etwa 3 - 5 Jahre Berufserfahrung notwendig.
- Bei 5 Jahren Berufserfahrung kann eine Berufstätigkeit im Allgemeinen voll angerechnet werden.
- Bei weniger als 5 Jahren, aber mehr als 3 Jahren Berufserfahrung kann eine teilweise Anerkennung erfolgen. Die Dauer des Praktikums kann auf weniger als 19 bzw. 24 Wochen reduziert werden.
- Die praxisbegleitenden Vorlesungen können generell nicht erlassen werden.
- Bei Studiengangwechsel nach einem erfolgreich beendeten praktischen Studiensemester können das Praxissemester und evtl. auch Vorlesungen/Seminare anerkannt werden. Für eine Anerkennung ist in diesem Fall wesentlich, dass die Praxistätigkeit fachlich einschlägig war, das praktische Semester von einer Hochschule begleitet wurde und die Dauer (mindestens 24 Wochen) und der Erfolg sowohl durch die Hochschule als auch durch die Praktikumsfirma (Praktikanten- oder Arbeitszeugnis) bestätigt wurde.
- Die Beantragung der Anrechnung von Zeiten bzw. Anerkennung von Vorlesungen und Seminaren erfolgt stets über das Prüfungsamt ([Online-Antrag](#)).

6. Vorrücken in das Praxissemester, Zeitraum des Praktikums

Die Vorrückungsbedingungen sind in den jeweiligen [Prüfungsordnungen](#) der Studiengänge geregelt. Fragen Sie in ihrem konkreten Fall den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder im Prüfungsamt nach. Der Beauftragte für das praktische Studiensemester ist hierfür NICHT Ihr Ansprechpartner!

6.1.1. Studiengänge BOB, CHB, PHB

Der Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet werden soll, ist laut Studienplan das 5. Studiensemester. Sie können das Praktikum aber sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester ableisten. Sie können auch unmittelbar nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten beginnen, wenn Sie die Vorrückungsbedingungen erfüllen. Weiter sollten Sie darauf achten, dass die Ausbildungszeit nicht in die Vorlesungszeit des folgenden Semesters reicht.

6.1.2. Studiengang AOB

Der Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet werden soll, ist laut Studienplan das 6. Studiensemester.

7. Suche und Auswahl einer Praktikumsfirma

- Für die Suche einer geeigneten Praktikumsfirma und den Vertragsabschluss sind Sie selbst zuständig.
- Suchen Sie sich eine Praktikumsstelle, die dem Ziel Ihres Studiums gerecht wird. In Zweifelsfällen fragen Sie den Praktikantenbeauftragten.
- Aktuelle Praktikantenstellen finden Sie z.B. hier: [Jobbörse](#)
- Ihre gewählte Firma muss die Ausbildungsrichtlinien für praktische Studiensemester akzeptieren. Dies wird durch Verwendung des offiziellen [Vertragsformulars](#) der HM und einer dargelegten und genehmigten Beschreibung der Praktikumsstätigkeit gewährleistet.

Daneben gibt es auch eine FK06-interne Liste von Ausbildungsfirmen. Diese Liste wird laufend aktualisiert und enthält alle Ausbildungsstellen, in denen Studenten des Studiengangs Physikalische Technik PHB, Bioingenieurwesen BOB und Chemische Technik CHB bereits waren:

- [Praktikantenstellen BOB](#)
- [Praktikantenstellen CHB](#)
- [Praktikantenstellen PHB](#)

8. Genehmigungsprozess

Sie müssen sich für das Genehmigungsverfahren **dringend** an die unten dargelegte Reihenfolge halten.

1. Die Ausbildungsfirma erstellt nach Absprache mit Ihnen einen Ausbildungsplan in schriftlicher Form (ca. 1 Seite). ([Musterausbildungsplan](#)).
2. Schicken Sie Ihre persönlichen Daten für den Eintrag in die Datenbank und den Ausbildungsplan per E-Mail an den Praktikantenbeauftragten <mailto:ullrich.menczigar@hm.edu>. Schicken Sie die Daten in einem Text-Format (nicht als pdf-Dokument!) und benutzen Sie dazu folgendes Formular: [Email-Formular](#). Scannen Sie Ihren Ausbildungsplan als pdf-Dokument ein oder senden Sie ihn als pdf-Dokument per E-Mail
3. Studierende des Studiengangs AOB lassen sich den Ausbildungsplan von Prof. Eisenbarth abzeichnen bevor sie diesen dem Praktikantenbeauftragten zuschicken.
4. Der Praktikantenbeauftragte prüft den Ausbildungsplan, ob dieser alle Kriterien der Fakultät 06 an eine Praktikumsstelle erfüllt. Per E-Mail erhalten Sie und das Prüfungsamt dann vom Praktikantenbeauftragten das Ergebnis der Prüfung.
5. Falls der Praktikantenbeauftragte dem Ausbildungsplan zustimmt, laden Sie den Praktikantenvertrag und den Ausbildungsplan im [PRIMUSS](#) System hoch.
6. Das Prüfungsamt prüft den im PRIMUSS-System hochgeladenen Vertrag auf dessen Inhalt und Vertragsdauer und überprüft die Genehmigung des Ausbildungsplans durch den Praktikantenbeauftragten. Nach positiver Prüfung des Vertrages und der Zulassungsbedingungen enthält das Notenblatt einen entsprechenden Eintrag.
7. Nach Eingang der Notenmeldungen aus dem laufenden Semester überprüft das Prüfungsamt noch einmal ihre Zulassungsvoraussetzungen für das Praxissemester. Die Prüfung der Zulassung kann oftmals erst nach Antritt des Praktikums erfolgen. Falls das Prüfungsamt feststellt, dass Sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, wird Sie das Prüfungsamt benachrichtigen und das Praktikum kann nicht angetreten bzw. fortgesetzt werden.
8. Das Industriepraktikum dürfen Sie erst antreten, nachdem der Vertrag im Bereich Prüfung und Praktikum vorliegt. ([§12 Abs. 7 APO](#))! Ein nach dem Antreten des Industriepraktikums eingereichter Vertrag bzw. Ausbildungsplan wird vom Prüfungsamt nicht mehr angenommen!

Ausnahmen von dieser Regel erfolgen **ausschließlich** in vorheriger Absprache mit dem Praktikantenbeauftragten **vor dem Antreten** der Praktikumsstelle!

9. Falls das Prüfungsamt wegen fehlender Zulassungsbedingungen die Teilnahme am Praktikum nicht genehmigt, müssen Sie dies unverzüglich Ihrer Praktikumsstelle mitteilen. Ihre in der Praktikumsstelle abgeleistete Zeit kann dann, auch teilweise, nicht als Praktikum angerechnet werden. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie ohne einen von der Hochschule genehmigten Praktikantenvertrag rechtlich ein/e normale/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin sind. Erkundigen Sie sich dabei unbedingt auch über die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen! (Sozialversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung)

9. Praktikum an der Hochschule München

Ein Praktikum an der HM ist ebenfalls möglich. Die Personalabteilung der HM erstellt in diesem Fall den Praktikumsvertrag zwischen der Hochschule und Ihnen. Auch wenn Sie ein Praktikum an der HM antreten, gilt für Sie der in Abschnitt (8) beschriebene Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

10. Praktikumsvertrag

Die Mehrheit aller Firmen verwenden Vordrucke firmeneigener Praktikumsverträge.

Der Praktikumsvertrag muss folgende Punkte beinhalten:

Adresse der Firma

- Abteilung
- Praktikumsdauer
- Unterschriften (Firma und ggf. Student)

Wünschenswert wäre ebenfalls:

- Angabe des von der Firma Ihnen zugeteilten Betreuers
- Telefonischer Ansprechpartner auf Seiten der Firma

Sie können auch die [Vordrucke](#) der HM für Praktikumsverträge verwenden.

Wichtig: Werksverträge oder Verträge als studentische Hilfskraft sind keine Praktikumsverträge und werden auch als solche nicht anerkannt!

Ihr Praktikumsvertrag muss vor dem Antritt des Praktikums dem Prüfungsamt vorgelegt werden (siehe Punkt 8). Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Suche nach einer Praktikumsstelle. Sollten Sie aufgrund rechtlicher Regelungen das Praktikum nicht antreten dürfen (z.B. Vorrückungsbedingungen), ist Ihr Praktikumsvertrag hinfällig.

Benachrichtigen Sie in einem solchen Fall sofort die Ausbildungsstelle.

10.1.1. Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ihrerseits oder durch die Firma ist möglich, sollte jedoch gut überlegt sein. Es kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein.

Informieren Sie in jedem Fall sowohl das Prüfungsamt wie auch Ihren HM-seitigen Betreuer. Er nimmt Ihren (Teil)Bericht entgegen und er will wahrscheinlich Kontakt mit der Firma aufnehmen.

Wenn Sie das Vertragsverhältnis auflösen möchten, dann ist generell eine ordentliche Kündigung des Vertrages notwendig. Beantragen Sie gleichzeitig ein Arbeitszeugnis (über die tatsächliche Praktikumszeit) und lassen Sie sich Ihren (Teil)Bericht sowie Ihre Tätigkeitsübersicht unterzeichnen.

11. Praktikumsbetreuer der Fakultät 06

Durch den Praktikantenbeauftragten der Fakultät wird Ihnen ca. 3-4 Wochen nach Semesterbeginn ein/e Professor/in der FK06 als Hochschulbetreuer/in zugewiesen. Er/Sie ist Kontaktperson seitens der FK06, seine/ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- Besuch bei der Praktikumsfirma
- Entgegennahme und Bewertung des Praktikumsberichts
- Abhaltung und Bewertung des Kolloquiums

Die Liste der Praktikanten-Betreuer wird Ihnen per Rundmail mitgeteilt. Sollte ihr Name nicht in der Liste aufgeführt sein, kontaktieren Sie umgehend den Praktikantenbeauftragten der FK06.

Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit ihrem/r Praktikumsbetreuer/in auf. Er/sie ist speziell für Sie zuständig und klärt z.B. Fragen im Zusammenhang mit dem Bericht, den er entgegennimmt. Er/sie wird Sie in Ihrer Ausbildungsfirma besuchen und führt auch das Kolloquium am Ende des Praktikums durch. Wenn Sie Fragen oder auch Schwierigkeiten haben, dann wenden Sie sich bitte an ihn/sie.

Wichtig: Klären Sie mit Ihrem/r Praktikumsbetreuer/in unbedingt rechtzeitig Inhalt und Anforderungen an Ihren Bericht!

Ist ein Besuch wegen zu großer Entfernung nicht möglich (Entfernung > 100 km), erfolgt die Betreuung über E-Mail bzw. Telefon.

12. Praktikum im Ausland

Ein Auslandspraktikum wird als wichtiger Beitrag zum Erwerb fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz angesehen und gefördert. Formal wird ein Auslandspraktikum wie ein auf 19 Wochen verkürztes normales Praktikum gehandhabt, bei dem die Ausbildungsstelle nicht in der Nähe von München liegt.

Für den Praktikumsvertrag gelten sinngemäß die Inhalte der HM-Musterverträge in Deutsch bzw. in Englisch. Insbesondere ist auf korrekte Dauer, die Angabe des für Sie verantwortlichen Firmenbetreuers (mit Adresse, Tel. Nr., email-Adresse) und, da wir i.A. keine Erfahrung mit der von Ihnen gewählten Firma haben, auf eine schriftliche (stichpunktartige) Tätigkeitsbeschreibung für Ihr Praktikum (Arbeitsplan) durch die Firma zu achten. Ohne diese Vertragsinhalte bzw. ohne Tätigkeitsbeschreibung werden keine Auslandspraktika genehmigt.

Wichtig: Beginnen Sie möglichst frühzeitig (ca. ein Jahr) mit der Organisation Ihres Auslandspraktikums. Vor dem Antritt müssen Sie Visum, Arbeitserlaubnis, durch die HM genehmigter Vertrag/Tätigkeitsbeschreibung, ... vorliegen haben.

Hilfestellung zu die diesen organisatorischen Fragen gibt die

Studienberatung / International Affairs.

Der Bereich [Studienberatung](#) bietet dazu auch in regelmäßigen Abständen (ca. einmal pro Monat) eine Info-Veranstaltung an. Termine erfahren Sie dort - Anmeldung erforderlich.

13. Praktikanten-Zeugnis

Das Praktikanten-Zeugnis Stellt Ihnen Ihr Arbeitgeber nach dem Praktikum aus und muss nach dem Praktikum dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

Aus dem Zeugnis muss folgendes hervorgehen:

- Angabe von Beginn und Ende des Praktikums
- Tatsächlich abgeleistet Arbeitstage
- Ihre (Haupt-) Tätigkeiten.
- Bewertung Ihrer Leistung.
- Firmenstempel und Unterschrift

Sie können sich ein [Praktikantenzeugnis-Formular](#) (ggf. [englischsprachig](#)) im Internetauftritt des Prüfungsamtes herunterladen. Für Ihr weiteres Berufsleben wird aber ein qualifizierendes Zeugnis durch die Firma auf deren offiziellem Papier empfohlen, das zumindest obige Punkte beinhaltet!

Das Praktikantenzeugnis muss im [PRIMUSS](#) System hochgeladen werden. Ohne dieses Zeugnisses kann das Praxissemester nicht als abgeleistet anerkannt werden; deshalb ist es zweckmäßig, das Zeugnis möglichst bald nach Erhalt hochzuladen.

14. Anmeldung zu den Prüfungen

Zur Prüfung der praxisbegleitenden Vorlesungen, zum Praxisseminar sowie zu Bericht/Kolloquium müssen Sie sich wie zu jeder anderen Prüfung anmelden. Das gilt auch für die Blockveranstaltungen.

Wenn das Praktikum erst zum oder nach dem Semesterende beendet wird, wird Bericht/Kolloquium (sofern Sie es bestanden haben) vom Praktikantenbeauftragten nachträglich an das Prüfungsamt gemeldet.

15. Offizielle Verordnungen und Formulare:

[Studien- und Prüfungsordnungen](#), Rahmenprüfungsordnung)

[Studienpläne](#) (Modulbeschreibungen unter Studieninhalte)

[Ausbildungsverträge](#) (auch in eng, span. franz)

[Zeugnisvordrucke](#) (auch in eng, span. franz)

16. Zulassungsbedingungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Zulassungsbedingungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit setzen das vollständige Bestehen des Praxissemesters voraus. Konkret müssen Sie

- das Praktikantenzeugnis im PRIMUSS-System hochgeladen haben
- den Bericht bei ihrem/r Betreuer/in abgegeben haben (Noteneintrag)
- das Kolloquium durchgeführt haben (Noteneintrag)
- das Praxisseminar erfolgreich absolviert haben (Noteneintrag)
- für einige Studiengänge das Fach Betriebswirtschaft abgelegt haben (Noteneintrag).
- für den Studiengang AOB das Fach Marketing/Vertrieb und Arbeitssicherheit abgelegt haben (Noteneintrag)

Wenn einer der obigen Punkte nicht erfüllt ist, können Sie ihre Bachelorarbeit nicht anmelden.

